

Arbeitsrecht (Nr. 101/2004)

Klagefrist für Befristungskontrolle

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Eine Klage ist nach § 17 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nur dann rechtzeitig erhoben, wenn aus dem Klageantrag, der Klagebegründung oder den sonstigen Umständen bei Klageerhebung zu erkennen ist, das der Kläger geltend machen will, sein Arbeitsverhältnis habe nicht durch die zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbarte Befristung zu dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Termin geendet.

Urteil des BAG vom 16. April 2003
Aktenzeichen : 7 AZR 119/02

Veröffentlicht: NZA Nr. 5/2004 vom 10. März 2004
07.04.2004